

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

A. Zielsetzung

Das Landtagswahlgesetz soll insbesondere in einigen verfahrenstechnischen Bestimmungen mit dem geänderten Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlrecht harmonisiert werden. Außerdem sollen bei der Repräsentativen Wahlstatistik die Briefwähler einbezogen und die Bildung von sechs Geburtsjahresgruppen ermöglicht werden.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Verzicht auf die Bekanntmachung der Bestellung des Landeswahlausschusses und der Kreiswahlausschüsse.
2. Wegfall der Obergrenze der maximal zu berufenden Beisitzer der Wahlvorstände und Erleichterung für die Berufung von Gemeindebediensteten zu Mitgliedern der Wahlvorstände.
3. Erteilung eines Wahlscheins auf Antrag ohne die Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen.
4. Bezeichnung des bisherigen „Wahlumschlags“ für die Briefwahl als „Stimmzettelumschlag“.
5. Erhöhung der Kostenerstattung an Einzelbewerber von 2,05 Euro auf 3,50 Euro je gültiger Stimme.
6. Klarstellung bei dem Formerfordernis für wahrrechtliche Willenserklärungen.
7. Einbeziehung der Briefwahlstimmen und Möglichkeit zur Bildung von sechs anstelle bisher fünf Geburtsjahresgruppen bei der Repräsentativen Wahlstatistik.

### C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Abschaffung der Bekanntmachungen über die Bestellung des Landeswahlausschusses und der Kreiswahlausschüsse führt zu gewissen, nicht näher bezifferbaren Minderausgaben beim Land und den Stadt- und Landkreisen. Sofern Einzelbewerber mindestens 10 Prozent der in einem Wahlkreis gültigen Stimmen erreichen, würden durch die Kostenerstattung Mehrausgaben beim Land entstehen. Die Einbeziehung der Briefwahlstimmen in ausgewählten Stichprobenwahlbezirken und die Erhöhung der zulässigen Geburtsjahresgruppen bei der Repräsentativen Wahlstatistik verursacht einen geringfügigen Vollzugsmehraufwand. Voraussichtlich werden jedoch insgesamt keine zusätzlichen Belastungen für den Landeshaushalt entstehen.

### E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 29. Juni 2010

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Mappus  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken, die auf der Grundlage von Satz 1 gebildet worden sind.“

2. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und die Bestellung des Landeswahlausschusses“ gestrichen.

3. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „, die Kreiswahlleiter machen die Bestellung des Kreiswahlausschusses wie die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis“ gestrichen.

4. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern, die vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu berufen sind.“

5. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Mitgliedern der Wahlausschüsse dürfen nur Wahlberechtigte, zu Mitgliedern der Wahlvorstände nur Wahlberechtigte und Gemeindebedienstete berufen werden. Wahlberechtigte sollen nach Möglichkeit in dem Gebiet wahlberechtigt sein, für das der Wahlausschuss oder Wahlvorstand bestellt wird.“

6. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wahlhandlung“ die Worte „und bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlberechtigte“ die Worte „oder Gemeindebedienstete“ eingefügt.

7. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er“ durch die Worte „der im Wählerverzeichnis“ ersetzt.
8. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Umschläge“ ersetzt.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Umschläge“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Umschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlbezirken“ die Worte „und Briefwahlbezirken“ eingefügt und die Worte „im Wahlraum“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „und über die Beschaffenheit der Wahlumschläge“ durch die Worte „sowie über die Beschaffenheit der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge“ ersetzt.
10. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlbezirken“ die Worte „und Briefwahlbezirken“ eingefügt und die Worte „im Wahlraum“ gestrichen.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
11. In § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“, das Wort „Wahlumschlägen“ durch das Wort „Stimmzettelumschlägen“ beziehungsweise das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
12. In § 53 Abs. 1 wird der Betrag „2,05 Euro“ durch den Betrag „3,50 Euro“ ersetzt.
13. § 59 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Termine“ die Worte „und Form“ angefügt.
  - b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit in diesem Gesetz und in der Wahlordnung nicht anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“

## 14. § 60 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über das Ergebnis der Wahl wird unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken eine Landesstatistik auf repräsentativer Grundlage über

1. die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen und
2. die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

erstellt. Die Erhebung wird mit einem Auswahlatz von bis zu 3 Prozent der Wahlbezirke des Landes in ausgewählten Wahlbezirken durchgeführt. In die Statistik nach Satz 1 Nr. 2 sind ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen. Die Wahlbezirke und Briefwahlbezirke werden vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählt. Ein Wahlbezirk muss mindestens 500 Wahlberechtigte, ein Briefwahlbezirk mindestens 500 Wähler umfassen. Für die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke ist auf die Zahl der Wähler abzustellen, die bei der vorangegangenen Landtagswahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. Die betroffenen Wahlberechtigten sind von den Gemeinden rechtzeitig vor dem Wahltag individuell oder durch öffentliche Bekanntmachung auf die Durchführung der Erhebung hinzuweisen; dabei sind insbesondere die Rechtsgrundlage sowie die Tatsache anzugeben, dass bei der Stimmabgabe im Wahlraum oder im Briefwahlbezirk nur Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen verwendet werden dürfen. Entsprechende Hinweise sind an geeigneter Stelle vor oder in den Wahlräumen anzubringen. Die betroffenen Briefwähler der ausgewählten Briefwahlbezirke sind in geeigneter Form zu unterrichten.“

## b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlbezirk“ die Worte „oder Briefwahlbezirk“ angefügt.

## c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

## d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden und andere Stellen, die Briefwahlvorstände berufen haben, leiten die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen versiegelten Pakete mit den gültigen Stimmzetteln der ausgewählten Wahlbezirke und Briefwahlbezirke ungeöffnet zur Auswertung der Stimmzettel an das Statistische Landesamt weiter; Entsprechendes

gilt für die weiteren Stimmzettel der ausgewählten Wahlbezirke und Briefwahlbezirke.“

- e) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „weiteren Wahlbezirken“ die Worte „und Briefwahlbezirken“ sowie nach dem Wort „Wahlberechtigte“ die Worte „oder 500 Wähler“ eingefügt.
- f) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlbezirke“ die Worte „oder Briefwahlbezirke“ eingefügt.

15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### 1. Ziel und wesentliche Änderungen des Gesetzes

Die verfahrenstechnischen Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes (LWG) wurden zuletzt im Jahre 2004 geändert.

Mit den jetzigen Änderungen soll soweit erforderlich eine Angleichung an die bundesrechtlichen Verfahrensregelungen erfolgen, die durch das Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) sowie das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S. 385) getroffen wurden. Die Harmonisierung mit dem Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlrecht soll die technische Abwicklung erleichtern und liegt im Interesse der Wahlberechtigten und der Wahlorganisation auch im Hinblick auf mögliche zeitgleiche Landtags- und Bürgermeisterwahlen sowie Bürgerentscheide.

Wie auf Bundesebene sollen ferner Briefwahlstimmen in die Repräsentative Wahlstatistik einbezogen werden. Die Ergebnisse dieser Wahlstatistik stellen für die Politik, Medien, Wissenschaft und die Öffentlichkeit eine wichtige Informationsquelle dar.

Im Gegensatz zur allgemeinen Wahlstatistik, bei der es sich um eine Dokumentation und Auswertung der bei den Wahlorganen angefallenen Wahlergebnisse handelt, wird in der Repräsentativen Wahlstatistik das Wahlverhalten, d. h. die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen untersucht. Es handelt sich nicht um die Auswertung dessen, was Personen bei Untersuchungen nichtamtlicher Stellen über ihr Wahlverhalten vor oder nach der Wahl aussagen, sondern um die Auswertung des tatsächlichen Wahlverhaltens nach den Wählerverzeichnissen und Stimmzetteln, die in den ausgewählten Wahlbezirken mit einem Aufdruck nach Geschlecht und bisher fünf Altersgruppen versehen werden.

Nach § 60 Abs. 2 LWG bzw. § 2 Abs. 1 des Wahlstatistikgesetzes des Bundes (WStatG) sind bei Parlamentswahlen zwei Arten der Statistik zu unterscheiden:

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes (WStatG) vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) wurden in die Statistik nach b) die Briefwahlstimmen einbezogen, um angesichts der stark gestiegenen Briefwähleranteile genauere Ergebnisse zu erhalten (Bundestagsdrucksache 14/6538). Praktisch umgesetzt wird dies bei Parlamentswahlen auf Bundesebene seit der Bundestagswahl 2002. Bei der Bundestagswahl 2009 waren es in Baden-Württemberg 23 Briefwahlbezirke und 167 Urnenwahlbezirke von insgesamt 10.580 Wahlvorständen (Auswahlsatz: 1,8%).

Bei der Landtagswahl 2006 lag der Anteil der Briefwähler bei 14,2%, er ist gegenüber der Wahl 2001 nochmals um 1,8%-Punkte angestiegen. Da die Parteipräferenzen von Briefwählern und Urnenwählern nicht deckungsgleich sind (die Unterschiede lagen bei der Landtagswahl 2006 zwischen 0,7 und 2 Prozentpunkten), sollen wie auf Bundesebene die Briefwähler einbezogen werden, um die Datenqualität zu verbessern. Durch entsprechende Verfahrensregelungen wird das

Wahlgeheimnis auch bei der Feststellung des Briefwahlergebnisses gewahrt. Das Ergebnis der Repräsentativen Wahlstatistik wird zusammengefasst für Brief- und Urnenwähler festgestellt.

In der Statistik nach b) dürfen bisher nach § 60 Abs. 4 Satz 2 LWG höchstens fünf Geburtsjahresgruppen je Geschlecht gebildet werden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Zusammengefasst wurden die fünf Altersgruppen 18 bis 24, 25 bis 34, 35 bis 44, 45 bis 59 sowie 60 Jahre und älter. Auf Grund der demographischen Entwicklung soll durch Bildung einer sechsten Geburtsjahresgruppe zudem eine Aufteilung der Altersgruppe 60 Jahre und älter ermöglicht werden. In Anlehnung an die Gliederung der Altersklassen der Repräsentativen Wahlstatistik bei der Wahlbeteiligung [Statistik nach a)] könnten dann die Altersgruppen 60 bis 69 Jahre und 70 Jahre und älter gebildet werden. Dies würde die Aussagekraft der Wahlstatistik erhöhen.

## 2. Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Landesverbände begrüßen den Gesetzentwurf bzw. haben keine Einwendungen erhoben (vgl. Anlagen 1 bis 3). Den Vorschlägen des Gemeindetags und des Städtetags zur Änderung der §§ 13, 15 und 18 LWG ist entsprochen. Auf die Einzelbegründung zu den Nummern 4 bis 6 wird verwiesen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.

### *B. Einzelbegründung*

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1, 9 und 10 (§§ 6, 37 und 38)

Durch die Änderungen werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Briefwahlstimmen in die Repräsentative Wahlstatistik einzubeziehen.

Das Parlamentswahlrecht des Bundes und des Landes kennen den Begriff des „Briefwahlbezirkes“ nicht. Faktisch wird er aber bisher schon gebildet, indem für jeden Briefwahlvorstand die Zuständigkeit entweder für Briefwahlstimmen aus bestimmten Wahlbezirken oder die Zuständigkeit für eine bestimmte Menge von Briefwahlstimmen festgelegt wird.

Die Briefwahlbezirke werden nach § 6 Satz 4 LWG wie in § 2 Abs. 2 Satz 2 WStatG gebietsweise definiert durch die den Briefwahlvorständen zugewiesene Zuständigkeit, die ausschließlich an den allgemeinen (Urnen-)Wahlbezirken ausgerichtet ist. In einem Briefwahlbezirk sind demnach diejenigen Briefwahlstimmen auszuzählen, die von Wählern aus einem oder mehreren zuvor bestimmten Urnenwahlbezirken abgegeben worden sind. Die Wahlvorstände der ausgewählten Briefwahlbezirke werden ausschließlich Wahlbriefe mit Wahlscheinen und Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken in einer ausreichend hohen Zahl zu prüfen haben, die einen Rückschluss auf ein bestimmtes Wahlverhalten nicht zulässt.

##### Zu Nummer 2 und 3 (§§ 11 und 12)

Die amtliche Bekanntmachung der Bestellung des Landeswahlausschusses und der Kreiswahlausschüsse ist unter den Aspekten des Bürokratieabbaus, der Einsparung von Wahlkosten und der Harmonisierung mit den Bundestags- und Europawahlen, wo keine amtliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, verzichtbar. Hinweise auf diese Wahlorgane können im Internetangebot des Landeswahlleiters und der Kreiswahlleiter erfolgen.

## Zu Nummer 4 (§ 13)

Im Parlamentswahlrecht des Bundes und des Landes bestehen die Wahlvorstände bisher aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Mit insgesamt bis zu neun Mitgliedern ist das Wahlorgan bei Landtagswahlen personell hinreichend besetzt und kann flexibel eingesetzt werden. Bei der Bundestagswahl 2009 hatten die Wahlvorstände vergleichsweise durchschnittlich knapp sieben Mitglieder. Der nunmehrige Verzicht auf eine ausdrückliche Obergrenze der Beisitzer und damit die Angleichung an § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) erfolgt wegen der mit der Landtagswahl zeitgleich möglichen Durchführung von Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden. Damit wird im Falle solcher zusammengelegter Wahlen ermöglicht, Wahlvorstände mit mehr als neun Mitgliedern zu bilden.

Grundsätzlich vollzieht sich das Wahlverfahren in Selbstorganisation und Mitwirkung der Wahlberechtigten, die ehrenamtlich tätig sind. Im Parlamentswahlrecht des Bundes und des Landes können Gemeindebedienstete bisher nur dann zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden, wenn sie zugleich wahlberechtigt sind. In Angleichung an § 14 Abs. 1 KomWG soll die generelle Berufung von Gemeindebediensteten ermöglicht werden. Damit ist beispielsweise in grenznahen Gemeinden der Einsatz ihrer nicht in Baden-Württemberg wohnenden Gemeindebediensteten möglich.

## Zu Nummer 5 (§ 15)

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LWG sollen bisher die Mitglieder der Wahlorgane in dem Gebiet wahlberechtigt sein, für das der Wahlausschuss oder Wahlvorstand bestellt wird. Der Sollgrundsatz wird an das weicher ausgestaltete Bundesrecht (§ 6 Abs. 1 und 2 BWO) angepasst.

## Zu Nummer 6 (§ 18)

Bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe wird die Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands (§ 18 Abs. 4 Nr. 1 LWG) mit § 7 Nr. 6 BWO harmonisiert.

## Zu Nummer 7 (§ 22)

In Harmonisierung mit den Parlamentswahlen des Bundes und des Kommunalwahlrechts des Landes soll künftig die Erteilung eines Wahlscheines auf Antrag ohne die Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen erfolgen. Nach der bisherigen Rechtslage muss ein in ein Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter in dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins und Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 22 Abs. 1 Alternative 1 LWG) einen der in § 18 Abs. 1 LWO aufgezählten Antragsgründe glaubhaft machen (Aufenthalt während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirks aus wichtigem Grund, die Verlegung seiner Wohnung in einen anderen Wahlbezirk oder die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit des Aufsuchens des Wahlraums aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder seines sonstigen körperlichen Zustandes).

Die Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen verursacht ohne eine wirksame Möglichkeit der Nachprüfung bürokratischen Aufwand ohne erkennbaren Nutzen. Bei der Landtagswahl 2006 gaben rd. 570.000 Wähler ihre Stimme per Briefwahl ab, was einem Anteil von rund 14,2 % entspricht. Bei einer solchen Größenordnung kann die Wahlorganisation die vom Wahlberechtigten angegebenen Hinderungsgründe mit vertretbarem Aufwand nicht nachprüfen. Parlamentswahlen sind ein „Massengeschäft“, das in einem kurzen Zeitraum zu einem feststehenden Zeitpunkt abgeschlossen sein muss.

Ein Anstieg der Briefwahlbeteiligung durch den Wegfall der Glaubhaftmachung der Antragsgründe ist nicht zu erwarten. Von der Briefwahl wurde seit ihrer Einführung trotz der bisher normierten Voraussetzungen in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. In den Ländern, die auf die Angabe und Glaubhaftmachung von Gründen verzichten, hat sich der Briefwähleranteil nicht anders entwickelt als bei Wahlen auf Bundesebene sowie bei Landtagswahlen in den anderen Ländern. Daher ist anzunehmen, dass die Begründungspflicht von den Wählern wohl noch in Einzelfällen, aber nicht mehr generell wahrgenommen wird, andererseits jedoch ein Verzicht auf die Angabe und Glaubhaftmachung von Gründen keineswegs zu einem verstärkten Gebrauch von der Möglichkeit der Briefwahl führt.

Um weiterhin den Ausnahmecharakter der Briefwahl beizubehalten und nach außen kenntlich zu machen, bleibt das Antragserfordernis bestehen. Damit muss der Wähler weiterhin initiativ werden, um durch Briefwahl an einer Wahl teilzunehmen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Verzicht auf die Angabe von Gründen und deren Glaubhaftmachung bestehen nicht. In den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Briefwahl (BVerfGE 21, 200; 59, 119) wird eine Verpflichtung des Wahlberechtigten, Gründe angeben und glaubhaft machen zu müssen, um einen Wahlschein zu erhalten, als eine der möglichen Voraussetzungen angeführt, die der Gesetz- und Verordnungsgeber treffen konnte, um die Grundsätze der freien und geheimen Wahl bei der Briefwahl zu gewährleisten. Aus den Entscheidungen ist allerdings nicht zu entnehmen, dass genau diese Anforderung vom Gericht als in jedem Falle zwingende Voraussetzung angesehen würde. Auf das quantitative Ausmaß der Teilnahme durch Briefwahl stellt das Gericht nicht ab.

Zu Nummer 8 bis 11 (§§ 23, 37, 38 und 42)

Der bisherige „Wahlumschlag“ für die Briefwahl wird künftig als „Stimmzettelschlag“ bezeichnet. Diese Änderung des Bundesrechts, die Verwechslungen zwischen den Begriffen „Wahlumschlag“ und „Wahlbriefumschlag“ vermeiden soll, wurde 2008 in das Kommunalwahlrecht übernommen.

Zu Nummer 12 (§ 53)

Einzelbewerber, die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, sollen – in Orientierung an den im Jahre 2002 im Parteiengesetz von 1,00 DM auf 0,70 Euro jährlich erhöhten Betrag – pro gültiger Stimme insgesamt 3,50 Euro für die Landtagswahlperiode von fünf Jahren erhalten. Eine Kostenerstattung hat aus Gründen der Chancengleichheit der Wahlbewerber auch an Einzelbewerber zu erfolgen (BVerfGE 41, 399, 422 ff). Auch der Bund hat den Erstattungsbetrag in § 49 b Abs. 1 Satz 1 BWG bei einer Wahlperiode von vier Jahren auf 2,80 Euro erhöht. Im Jahre 2004 wurde in § 53 LWG lediglich der Betrag von 4 DM auf 2,05 Euro angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 59)

Der neue Absatz 2 soll wie im Bundesrecht mit einer Regelung zum Formerfordernis der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit dienen. Soweit das Landtagswahlgesetz oder die Landeswahlordnung Schriftform für wahlrechtliche Willenserklärungen vorschreiben, müssen diese im Original und handschriftlich unterzeichnet vorliegen. Ausschlussfristen werden durch Übermittlung eines Telefax nicht gewahrt.

## Zu Nummer 14 (§ 60)

Die Änderungen dienen hauptsächlich der Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die Repräsentative Wahlstatistik.

## Zu Buchstabe a

Absatz 2 Satz 1 wird an § 2 Abs. 1 Satz 1 WStatG durch die ausdrückliche Festlegung der Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Nennung der Wahrscheinvermerke angepasst; Erhebungsmerkmal der Statistik nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 war schon bisher der Wahrscheinvermerk (§ 60 Abs. 3 LWG). Der Auswahlatz von bis zu 3 % der Bezirke bleibt unverändert.

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, dass in die Statistik ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen sind. Ein Briefwahlbezirk muss dabei mindestens 500 Wähler umfassen, dabei ist auf die Zahl der Wähler abzustellen, die bei der vorangegangenen Landtagswahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. Nach § 3 Satz 3 WStatG liegt die Grenze bei der Bundesstatistik bei 400 Wählern.

Als Folgeregelung wird weiter die Information der Wahlberechtigten bzw. Briefwähler über die Verwendung der Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken in den ausgewählten Briefwahlbezirken aufgenommen.

## Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die notwendige Folgeregelung.

## Zu Buchstabe c

Für die Erhebung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWG soll die Zahl der höchstens zulässigen Geburtsjahresgruppen je Geschlecht von fünf auf sechs erhöht werden.

## Zu Buchstabe d

Vergleichbar § 5 Abs. 2 Satz 2 WStatG wird die bisherige Regelung auf die Briefwahlbezirke erweitert.

## Zu Buchstabe e

Vergleichbar § 6 WStatG können in die zusätzlichen wahlstatistischen Auszählungen der Gemeinden zukünftig auch Briefwahlbezirke einbezogen werden. Wie bei der Landesstatistik müssen mindestens 500 Wähler erfasst werden.

## Zu Buchstabe f

Es handelt sich um die notwendige Folgeregelung.

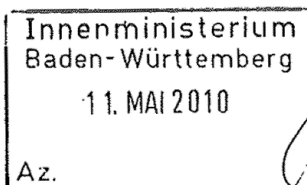
## Zu Artikel 2

Die Vorbereitung der Wahlstatistik mit der Auswahl der in Betracht kommenden Stichprobenbriefwahlbezirke sowie weitere Vorbereitungsarbeiten für die Wahl erfordern eine mehrmonatige Vorlaufzeit. Das Gesetz soll daher so bald wie möglich rechtswirksam werden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Anlage 1



Innenministerium Baden-Württemberg  
Postfach 10 24 43  
70020 Stuttgart



Herr Klee

Telefon: 0711 / 224 62-15  
Telefax: 0711 / 224 62-23  
E-Mail: klee@landkreistag-bw.de  
Stuttgart, den 10. Mai 2010  
Az: 062.20 KI/Fö

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (LWG)**  
Ihr Schreiben vom 3. Mai 2010, Az.: 2-1055.1/37

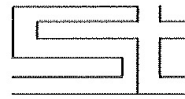
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und teilen mit, dass wir gegen den Entwurf keine Bedenken haben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Trumpp  
Hauptgeschäftsführer

STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Geschäftsführendes  
VorstandsmitgliedInnenministerium Baden-Württemberg  
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

07.06.2010 – Az. 062.20 - Telefon 0711/2 29 21-13 - [norbert.brugger@staedtetag-bw.de](mailto:norbert.brugger@staedtetag-bw.de)**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (LWG)**

Ihr Schreiben vom 03.05.2010, Az. 2-1055.1/37

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf nachfolgend Stellung.

Der Entwurf bezweckt Erleichterungen bei der Wahldurchführung sowie Wahlrechtsharmonisierungen und Wahlrechtsanpassungen, die wir befürworten. Mit der vorgesehenen Option auf Bildung von sechs anstelle von fünf Geburtsjahresgruppen bei der Repräsentativen Wahlstatistik greift der Entwurf ferner ein Städtetagsanliegen auf. Hierfür danken wir Ihnen.

Ergänzend zu den Änderungsvorhaben des Entwurfs bitten wir Sie, in § 15 Abs. 1 Satz 1 LWG nach dem Wort „Wahlberechtigte“ die Worte „und Gemeindebedienstete“ einzufügen. Diese Ergänzung zu den Regelungen für die Mitgliedschaft in Wahlorganen für die Landtagswahl entspricht den bewährten Wahlvorstandsregelungen für Kommunalwahlen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz. Sie eröffnet den Kommunen in grenznahen Regionen, eigene Verwaltungsbedienstete auch dann zu Wahlorganmitgliedern zu berufen, wenn sich deren Hauptwohnung nicht in Baden-Württemberg befindet und diese Bediensteten daher bei Landtagswahlen nicht wahlberechtigt sind.

Mit der erbetenen Ergänzung werden alle Kommunen ungeachtet ihrer jeweiligen Lage im Land hinsichtlich der Berufung in Wahlorgane gleichgestellt. Wahlorgane müssen vielerorts wesentlich mit eigenem Personal besetzt werden, weil sich zu wenige geeignete und mitwirkungsbereite Organmitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten finden lassen. Kommunen aus grenznahen Regionen sollen hierbei nicht benachteiligt werden.

Telefon 0711/22921-0  
Telefax 0711/22921-42  
Mail [post@staedtetag-bw.de](mailto:post@staedtetag-bw.de)  
Internet [www.staedtetag-bw.de](http://www.staedtetag-bw.de)  
Hausadresse: Königstraße 2,  
70173 Stuttgart

Die erbetene Ergänzung korreliert textlich nicht mit den Regelungen zur Wahlorganbesetzung in § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz. Dennoch dient sie der Harmonisierung von Bundes- und Landeswahlrecht, weil sie sicherstellt, dass Gemeindebedienstete auch dann Wahlorganmitglieder sein können, wenn sie in einem anderen Bundesland wohnen und daher nicht landtagswahlberechtigt sind. Bei Bundestagswahlen können die außerhalb des Landes wohnhaften Gemeindebediensteten nämlich bereits jetzt und damit ohne entsprechende Ergänzung von § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz Organmitglieder sein, weil sie selbstredend auch als Bürger von Kommunen anderer Bundesländer bei Bundestagswahlen wahlberechtigt sind.

Nach Angaben der Stadt Mannheim betrug der Anteil städtischer Bediensteter mit Hauptwohnung außerhalb Baden-Württembergs, die bei der Bundestagswahl 2009 in Mannheimer Wahlorganen mitgewirkt haben etwa 20 %.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Stefan Gläser  
Oberbürgermeister a. D.



Kommunaler Landesverband  
kreisangehöriger Städte und  
Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

Innenministerium Baden-Württemberg  
Postfach 10 24 43  
70020 Stuttgart

Panoramastraße 33  
70174 Stuttgart  
Telefon: 0711 22572-0  
Telefax: 0711 22572-47  
<http://www.gemeindetag-bw.de>

**Präsident**

Bearbeitung: Frau Bock  
Tel.: 0711 22572-21  
[lmtraud.bock@gemeindetag-bw.de](mailto:lmtraud.bock@gemeindetag-bw.de)

Stuttgart, 7. Juni 2010, - 062.20 - Bo/ur

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (LWG)  
Ihr Schreiben vom 3. Mai 2010, Az. 2-1055.1/37**

Sehr geehrte Frau Friedrich,  
sehr geehrter Herr Weber,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zum Entwurf zur Änderung des Landtagswahlgesetzes eine Stellungnahme abzugeben.

Der Gemeindetag begrüßt es ausdrücklich, dass das Landtagswahlrecht den bereits 2008 bzw. 2009 erfolgten Änderungen des Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlrechts angepasst wird. Damit wird die technische Abwicklung von gemeinsamen Wahlen erleichtert; dies liegt im Interesse der Wahlberechtigten und der Wahlorganisation, insbesondere auch im Hinblick auf eine mögliche zeitgleiche Landtags- und Bürgermeisterwahl sowie Bürgerentscheide. Wir gehen davon aus, dass die ebenfalls erforderliche Anpassung der Landeswahlordnung zeitnah erfolgt und uns ein Entwurf zur Anhörung zugeleitet wird.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen nimmt der Gemeindetag wie folgt Stellung:

**Nrn. 1, 6, 7 und 11 (§§ 6, 37, 38 und 60 - Repräsentative Wahlstatistik)**

Die vorgesehenen Änderungen zur repräsentativen Wahlstatistik nehmen wir zur Kenntnis. Um die damit verbundene Mehrbelastung der Wahlorganisation einigermaßen im Rahmen zu halten, bitten wir die zuständigen Landesstellen um Unterstützung der betroffenen Gemeinden. Insbesondere sollten den Kommunen – wie bei der Bundestagswahl 2009 – entsprechende Muster für Informations- und Merkblätter zur Unterrichtung der Wähler überlassen werden. Für die Briefwahlbezirke bietet es sich an, ein solches Merkblatt den Briefwahlunterlagen beizufügen. Wir gehen davon aus, dass damit der in § 60 Abs. 2 Satz 9 des Gesetzesentwurfs besonders erwähnten Informationspflicht für betroffene Briefwähler ausreichend und in geeigneter Form Genüge getan wäre.

- 2 -

**Nrn. 2 und 3 (§§ 11 und 12)**

Der Gemeindetag begrüßt unter dem Aspekt der Einsparungen von Wahlkosten den Wegfall der Veröffentlichungspflichten über die Bestellung der Kreiswahlleiter.

Den Änderungen unter Nummer 4 bis 10 stimmt der Gemeindetag ebenfalls zu und begrüßt die damit verbundene Harmonisierung mit dem Kommunalwahlrecht.

**Der Gemeindetag bittet** darüber hinaus um **folgende Änderungen** bzw. Ergänzungen des Landtagswahlgesetzes:

**§ 15 - Mitgliedschaft in Wahlorganen**

Mit einem Soll-Grundsatz wird bestimmt, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu berufen sind. Die Berufung von Wahlberechtigten aus anderen Wahlbezirken oder Gemeinden ist nur ausnahmsweise zulässig. Wegen der praktischen Bedeutung für die Durchführung wird jede Gemeinde bemüht sein, Wahlvorstände und Hilfskräfte aus den jeweiligen Wahlbezirken einzusetzen. Allerdings wird es bekanntlich immer schwieriger, überhaupt geeignetes Personal zu finden. Deshalb sprechen wir uns, im Sinne des § 6 BWO, für eine gewisse Lockerung dieser Vorschrift aus. Die Intention des Gesetzes wird dadurch unseres Erachtens nicht wesentlich eingeschränkt, aber den Städten und Gemeinden ist damit ein größerer Spielraum eingeräumt.

**§ 18 - Beschlussfähigkeit von Wahlvorständen**

Für die Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstandes gibt es bei der Landtagswahl - anders als bei der Bundestags- und Europawahl - keine Sondervorschriften. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die allgemeine Vorschrift des § 18 Abs. 4 gilt. Da nach der allgemeinen Rechtsauffassung auch die Prüfung der Wahlbriefe und Wahlscheine durch den Briefwahlvorstand bereits zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gehört, müssten während der ganzen Sitzung des Briefwahlvorstandes mindestens fünf Mitglieder anwesend sein. Die rechtliche Notwendigkeit für eine solche rigide Vorschrift erschließt sich uns nicht. Im Kommunalwahlrecht reicht für die Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstandes in jeder Phase die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern aus. Auch das Bundeswahlrecht ist in dieser Frage nicht so streng wie das Landtagswahlrecht; nach § 7 Nr. 6 BWO reicht für die Zulassung und Zurückweisung der Wahlbriefe die Anwesenheit von drei Mitgliedern aus. Dies bedeutet eine gewisse Entlastung für die Wahlhelferplanung und -organisation. Die Regelungen des Kommunalwahlrechts haben sich in der Praxis bewährt; Probleme wegen der Beschlussfähigkeit sind nicht bekannt. Der Gemeindetag bittet deshalb § 18 Abs. 4 Nr. 2 LWG entsprechend den Vorschriften im Kommunalwahlrecht zu ändern, mindestens aber eine Differenzierung wie in § 7 Nr. 6 BWO vorzunehmen.

Mit Blick auf die Möglichkeit, Wahlen auf kommunaler Ebene und Landesebene gleichzeitig durchzuführen, möchten wir unser schon mehrmals vorgetragenes Anliegen erneuern und das Land bitten, die Besetzung von Wahlvorständen im Landtagswahlrecht flexibler zu gestalten. Es wäre den Städten und Gemeinden bekanntlich bei der Wahlorganisation eine große Hilfe, wenn § 13 Abs. 2 LWG auf die Höchstzahl von Beisitzern verzichten würde und stattdessen den Städten und Gemeinden die Entscheidung über die notwendige Anzahl von Beisitzern überlassen würde. Wir bitten Sie, dieses Anliegen der Städte und Gemeinden zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Kehle